Länger gemeinsam lernen

Heinrich-Böll-Schule
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE
DES MAIN-KINZIG-KREISES

Pestalozzistr. 1
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 6181 - 98205-0
Fax: +49 (0) 6181 - 98205-134
www.igs-heinrich-boell.de

Einstufungen und Umstufungen in Fachleistungskurse

Einstufung (§24 VOGSV)

Die Schülerinnen und Schüler sind „in den Kurs einzustufen, in dem nach dem Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist“[1]

Die Ersteinstufungen in die Fachleistungskurse erfolgen am Ende des 6. Schuljahres und müssen in einer Klassenkonferenz *(Zeugniskonferenz)* besprochen werden. Hierbei gelten folgende Kriterien:

Kurs:	A	A/B	B	B/C	C
Note:	1-2	2 (-)	3(+) – 4(+)	4	4 (-) - 6

Bei den Noten 2(-) und 4 liegt es im **Ermessen der Lehrkraft**, ob der jeweilige Schüler/ die jeweilige Schülerin in den A- oder B-Kurs bzw. B- oder C-Kurs eingestuft wird. Hierbei ist besonders das **Arbeitsverhalten** des Schülers/ der Schülerin zu beachten.

Die Eltern und Erziehungssorgeberechtigten sind durch die Schule „umfassend zu beraten und über das Konzept der Schule für die Gestaltung der Bildungsgänge und ihre Abschlüsse und Berechtigungen zu informieren“[2]

Die Einstufungsbenachrichtigung wird nach der Zeugniskonferenz den SuS per Ranzenpost mitgegeben. Eine Kopie wird in die Akte geheftet. Die Eltern haben **drei Werktage** Zeit Einspruch zu erheben.

Förderschüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernhilfe“ und „geistige Entwicklung“ werden dem C-Kurs (G-Kurs) zugeordnet, da sie nach individuellen Lehrplänen unterrichtet werden. Sie erhalten keine Einstufungsbenachrichtigung und in den Zeugnissen erscheint keine Kurszugehörigkeit.

[1] §24 (1) VOGSV
[2] §24 (2) VOGSV

Einspruchsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten:

Die Eltern und Erziehungssorgeberechtigten können der Einstufung ihres Kindes durch die Lehrkraft widersprechen und entscheiden so über die gewählte Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Der Schüler/ die Schülerin hat ein Schulhalbjahr nach der Ersteinstufung *(i.d.R. 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 7)* Zeit um zu beweisen, dass er/sie dem Anspruchsniveau gerecht werden kann. Wird die Schülerin/ der Schüler dem Anspruchsniveau nicht gerecht, so entscheidet die Klassenkonferenz endgültig über die Umstufung. Die Eltern haben **kein** Einspruchsrecht mehr. (siehe hierzu Umstufungen)

Umstufung (§25 VOGSV)

„Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen scheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist.“[3]

Umstufungen sind immer **zum Ende eines Halbjahres** möglich und müssen in einer Klassenkonferenz besprochen werden. Hierbei gelten folgende Kriterien:

Umstufungen	Aufstufung	Aufstufung möglich	Keine Umstufung	Abstufung möglich	Abstufung
Note:	1 – 1(-)	2 (+)	2 - 4	4 (-)	5 - 6

Bei den Noten 2(+) und 4 (-) liegt es im **Ermessen der Lehrkraft**, ob der jeweilige Schüler/ die jeweilige Schülerin umgestuft wird. Hierbei ist besonders das **Arbeitsverhalten und die Lernmotivation** des Schülers/ der Schülerin zu beachten.

Vor einer beabsichtigen Umstufung sind die Eltern und Erziehungssorgeberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, anzuhören und zu beraten. Die Umstufungsbenachrichtigung wird nach der Zeugniskonferenz den SuS per Ranzenpost mitgegeben. Eine Kopie wird in die Akte geheftet. Die Eltern haben drei Werktage Zeit Einspruch zu erheben.

[3] §25 (1) VOGSV